

wiederholt fast wortgetreu den can. 11 der Synode von Antiochia in der Dionysischen¹ Version; nur ist aus 'principem' gemacht: 'regem aut principem'. — Decr. c. 11 ist ein Auszug (nicht eine selbständige Bearbeitung) des can. 4 der Synode von Chalcedon ebenfalls in der Uebersetzung des Dionysius²; der Auszug ist durch Streichung von Sätzen und Satztheilen hergestellt. — Decr. c. 9 deckt sich im Grundstock mit c. 1 der Capitula des Martinus von Braga. Dieses c. 1 kehrt seinem ganzen Wortlaut nach in den Decreta wieder; nur ist bezeichnenderweise das Erfordernis 'et in spirituali vita' gestrichen und durch Verwandlung von 'sacerdotium' in 'episcopatum' die Vorschrift im Sinn ihrer Quelle (Conc. Laodic.) verdeutlicht (oder verändert?)³. Das Capitel Martins ist aber interpoliert einmal durch Einfügung einer Sentenz von Coelestin I., sodann durch zwei kurze Partien (c, d in der Beilage), deren Herkunft sich m. W. nicht feststellen lässt; das Einschiesel 'metropolitani' entspricht den Vorschriften alter Canonen⁴; die Ausschliessung der Laien von der Bischofswahl und die Beschränkung der betheiligten Geistlichen auf die 'clerici cardinales'⁵, qui ei subiecti sunt', d. h. auf den Clerus der Bischofskirche, sind für die ganze fränkische Zeit nach dem bisherigen Stande des Wissens⁶ unerhört. Diese Neuerung sollte Bonifatius versucht haben? — Decr. c. 8 endlich ist das einzige Capitel, für das sich eine wörtlich befolgte Vorlage m. W. nicht ermitteln lässt. Der Gedankengang und zum Theil auch der Wortlaut berühren sich mit Capitularien des früheren 9. Jh., wie aus der Beilage III unter VIII ersichtlich ist.

Wie die Aufschrift 'Ex decretis Bonifacii legati' entstehen konnte, wird sich vermuthungsweise erklären lassen. Die 3 ersten Capitel im ersten Buche des Benedictus Levita scheinen der Anlass gewesen zu sein, dass in der Folgezeit die ganze Capitulariensammlung des Benedictus von mehreren Seiten als ein Werk angesehen wurde, bei dem Bonifatius von Mainz seine Hand im Spiele hatte. So vom Verfasser des Capitulare incerti anni 'Ex concilio regum, quibus legatus Romanae sedis inter-

1) Nicht Prisca (Migne 56, 797), Isidora (Migne 84, 125) u. s. w.

2) Nicht Prisca (Migne 56, 539), Isidora (Migne 84, 167) u. s. w. Auch kann das Excerpt weder auf Bened. 1, 27 noch 3, 17 beruhen. 3) Vgl. die Sperrungen in Spalte 1 von n. IX der Beilage III. Die Vertauschung von 'populo' mit 'omnibus' ist eine nur stilistische Abweichung. 4) Vgl. Beilage III unter IX, Spalte 1 sub c. 5) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht I, 312—320. 6) Hinschius a. a. O. II, 529 Anm. 9.